

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.141.911

Wien, am 17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2023 unter der Nr. **14142/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylbetreuungseinrichtung Kobenzl und Steuergeldverschwendungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wie oft wurde Ihr Ministerium seit 2018 um eine Vermietung der Einrichtung Kobenzl ersucht?*
  - a. *Welcher Mietpreis wurde dem BMI jeweils angeboten bzw. welche Einnahmen hätten durch eine Vermietung jeweils lukriert werden können?*
  - b. *Aus welchen Gründen wurde vonseiten des BMI jeweils abgelehnt?*
- *Welche Alternativ-Nutzung des Kobenzl strebte Ihr Ministerium 2019 an, als es die Vermietung an einen Salzburger Event-Manager mit der Begründung ablehnte, eine eigene Alternativ-Nutzung der Immobilie zu verfolgen?*

An das Bundesministerium für Inneres wurden in der Vergangenheit drei Anfragen zur Unter Vermietung der Bundesbetreuungseinrichtung Salzburg gerichtet. Da laut Mietvertrag die Vermietung ausschließlich zum Betrieb einer Unterkunft für hilfs- und

schutzbedürftige Fremde vorgesehen war, war eine Untervermietung an Dritte aufgrund der bislang geltenden Vertragsbestimmungen nicht möglich.

Im Jahr 2019 fanden darüber hinaus eine Begutachtung des Objektzustandes und damit verbundene Überlegungen hinsichtlich Mietzinsreduktion beziehungsweise einer allfälligen vorzeitigen Vertragsauflösung statt, weshalb eine Vermietung zu diesem Zeitpunkt nicht zuletzt aufgrund der angeführten Vertragsbestimmung zur Untervermietung weder möglich noch zielführend war.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Welche Maßnahmen setzte Ihr Ministerium jeweils wann, um eine Alternativ-Nutzung des Kobenzl zu ermöglichen?*
  - a. *Aus welchen Gründen kam es bis dato zu keiner Alternativ-Nutzung des Kobenzl?*
  - b. *Ist bis 2024 noch eine Alternativ-Nutzung des Kobenzl vorgesehen?*
- *Das Innenministerium stellte im August 2020 – vertreten durch die Finanzprokuratur – einen Antrag an die Schlichtungsstelle der Stadt Salzburg auf Anwendung des Mietrechtsgesetzes, Anerkennung als Hauptmieter und die Durchführung von Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten durch den Vermieter. Ist das Verfahren bereits abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, wer ist nun für die Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten zuständig – das Innenministerium oder der Vermieter?*
  - c. *Wenn nicht, was ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*

Im Oktober 2021 wurde zwischen den Vertragsparteien unter Einbindung der Finanzprokuratur ein Vergleich abgeschlossen, welcher eine kommerzielle Nutzung durch die Eigentümerin mit Zustimmung des Bundes sowie eine Anrechnung auf die durch den Bund zu zahlende Miete ermöglicht. Seit diesem Zeitpunkt ist dem Bundesministerium für Inneres kein Angebot betreffend Alternativnutzung zugegangen.

Durch den abgeschlossenen Vergleich wurden sämtliche wechselseitigen Ansprüche betreffend das Mietverhältnis bereinigt und verglichen. Dies umfasst ebenso das angeführte Verfahren.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Schritte bzw. Maßnahmen setzte Ihr Ministerium jeweils wann, um eine Auflösung des Mietvertrags zu erreichen?*
  - a. *Mit welchem Ergebnis jeweils?*

Das Bundesministerium für Inneres konsultierte bereits im Herbst 2019 die Finanzprokuratur zur Erörterung möglicher rechtlicher Schritte. In einem nächsten Schritt erfolgte die Begutachtung des Bauzustandes durch zwei unabhängige Gutachter im Oktober 2019 bzw. im März 2020, wodurch aufgrund des festgestellten Gebäudezustandes eine Mietzinsreduktion im Ausmaß von 40 % ab April 2020 erwirkt werden konnte.

Die parallelaufenden Vergleichsverhandlungen führten im Oktober 2021 zum Abschluss eines Vergleiches zwischen den Vertragsparteien. Dieser beinhaltet neben der bereits angeführten Aufhebung der wechselseitigen Ansprüche ebenso eine Verkürzung der Vertragslaufzeit um zwei Jahre sowie die Verminderung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen des Bundes.

Gerhard Karner

